

VI. Nachtrag

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Nümbrecht

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SV NRW 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgenden VI. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Nümbrecht vom 12.12.2001 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt
im Hauptort Nümbrecht vierzehntägig,
in den aus der Anlage ersichtlichen anderen Ortschaften zweimal jährlich.

Die Benutzungsgebühr hierfür beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite/Frontlänge

a) im Hauptort Nümbrecht		
- für den Kehrdienst	1,03 €	
- für die Winterwartung	0,73 €	1,76 €
b) in den anderen Ortschaften		
- für den Kehrdienst	0,08 €	
- für die Winterwartung	0,73 €	0,81 €

Wird bei Bedarf öfter gereinigt, vervielfacht sich die Nutzungsgebühr entsprechend.
Wird von der Gemeinde nur die Winterwartung ausgeführt, so wird lediglich die ausgewiesene Teilgebühr erhoben.

§ 2

Dieser VI. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Nümbrecht vom 12.12.2001 tritt zum 01.01.2010 in Kraft.